

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 14. Dezember 1882.)

27. Landesherrliche Verordnung vom 9. Dezember 1882, einen Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben im Einverständnis mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß Jüngerer Linie beschlossen, das durch Verordnung vom 23. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetzsammlung S. 47) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der **Schlusssatz** in §. 10 und der **Schlusssatz** in §. 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§. folgende Bestimmung:

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§. 2.

An die Stelle des **Schlusssatzes** in §. 12 und des **Schlusssatzes** in §. 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

Ueber das **Gesamtergebnis** einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden: ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.

§. 3.

Die §§. 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

Rechtskandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbstständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsdarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden von der